

In Deutschland hat jeder Mensch einen Anspruch auf gesundheitliche Versorgung. Für Geflüchtete gibt es verschiedene Stufen der Versorgung. Im folgenden Leitfaden finden Sie wichtige Aspekte der Gesundheitsversorgung und der Ansprüche von Geflüchteten.

	Hinweise	Hilfreiche (Hyper-)Links
Wohnt die Klient*in noch in der Erstaufnahme?	Die medizinische Versorgung ist in <b>§ 4 und § 6 AsylbLG</b> geregelt und deckt nur die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände ab. Kosten für Zahnersatz, Behandlung chronischer Krankheiten, Therapie muss beantragt werden. Kosten für Brillen werden nicht übernommen.	<a href="#"><u>Medizinische Versorgung von Asylbewerbern</u></a>
Ist die Klient*in noch im Verfahren und weniger als 15 Monate in Deutschland?	Wenn ja, dann muss ein Krankenschein über den zuständigen Sozialdienst des Landratsamtes oder andere betreffenden Stellen, wie z.B. die Ausländerbehörde besorgt werden.	
Ist die Klient*in länger als 15 Monate in Deutschland?	Es besteht ein Recht auf Krankenversicherung (KV) und eine Gesundheitskarte. Freie Krankenkassenwahl!	
Ist die Klient*in weniger als 15 Monate in Deutschland?	Kommune muss einem Vertrag mit der Krankenkasse zustimmen. Keine freie Krankenkassenwahl möglich!	
Hat die Klient*in einen sozialversicherungspflichtigen Job?	Krankenversicherung so wie bei allen anderen (bei Jobverlust gibt es die Möglichkeit der Weiterversicherung).	
Ist die Klient*in anerkannt?	KV wird über Jobcenter bezahlt, Anmeldung muss Klient*in übernehmen.	
Ist die Klient*in abgelehnt?	Krankenschein nach 15 Monaten KV	
Ist die Klient*in besonders schutzbedürftig?	Schwangere erhalten z. B. eine KV-Karte während der Schwangerschaft bis nach der Entbindung.	
Ist die Klient*in pflegebedürftig?	Nach 2 Jahren Versicherungszeit bei der KV ist die Einstufung in einen Pflegegrad möglich.	
Handelt es sich um eine Notsituation?	Der Behandlungsschein kann nachgereicht werden.	
Ist es gerade nicht möglich einen Behandlungsschein zu erhalten?	Bei Notfällen können Behandlungsscheine bis zu 10 Tage nach der Behandlung nachgereicht werden.	

Lebt die Klient*in „illegalisiert“ in Deutschland?	Ärzte und Krankenhäuser dürfen keine Informationen an die Ausländerbehörden geben. Aber Vorsicht, falls Sie sich an die Leistungsbehörden wenden wollen. Unterstützung und Beratung gibt es bei den Medinetzen. Informationen zur Notfallhilfe für Menschen ohne Papiere im Krankenhaus sind im Arbeitspapier der Bundesarbeitsgruppe Gesundheit/Illegalität zu finden.	<u>Medinetze BW</u> <u>Medinetz Freiburg</u>  <u>Leitfaden</u>

### Praktische Tipps/Hinweise:

- Örtliche Dolmetscher\*innen bei wichtigen Terminen bei Zahnärzten, Operationen etc. anfragen!
- In folgenden Orten finden Sie ein Zentrum für psychosoziale und medizinische Beratung): Freiburg, Villingen-Schwenningen, Stuttgart, Karlsruhe, Lörrach

**Hinweis:** Der Leitfaden ist im Rahmen des AMIF Projektes „Welcome“ und „Welcome 2 Baden-Württemberg“ (aktualisiert Okt. 2019) entstanden. Die Angaben sind ohne Gewähr. Sie ersetzen keine individuelle umfängliche (Rechts-)Beratung. Bitte achten Sie auf Änderungen in der Gesetzeslage.